



# Richtlinie zur Inanspruchnahme der Bezuschussung aus dem Pilotprojekt „Steigerung der Attraktivität Burgs als Wohn- und Arbeitsstandort für Berliner Arbeitnehmer“ – Pendlerförderrichtlinie -

Verwaltungsvorschrift der Stadt Burg vom 23. Juni 2022

## Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	1
2. Gegenstand der Förderung.....	2
3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte .....	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	5
8. Mittelauszahlungs- und Abrechnungsverfahren .....	6
9. Laufzeit der Förderung .....	6

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Burg in Sachsen-Anhalt gewährt nach der Maßgabe der Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung des Pilotprojektes „Steigerung der Attraktivität Burgs als Wohn- und Arbeitsstandort für Berliner Arbeitnehmer“ sowie des Beschlusses des Stadtrates vom 19. April 2022 sowie den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse an Arbeitnehmer in der Stadt Burg zur Finanzierung von Fahrtkosten mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die für Pendler zwischen Burg und Berlin oder Land Brandenburg bzw. Berlin und Burg oder Land Brandenburg entstehen. Zweck der Zuschüsse ist, die Stadt Burg als urbanen Standort zum Arbeiten, Wohnen und Leben für Arbeitnehmer aus Berlin oder dem Land Brandenburg attraktiver zu machen, Fachkräfte und Zuzug in die Stadt zu eruiieren.



- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingentes (25 Abonnenten/Jahr) im Rahmen des laufenden Pilotprojektes.

## 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Pilotprojektes ist zur Förderung der Attraktivität der Erreichbarkeit des Wohn- und Arbeitsstandortes Burg für Pendler zwischen Burg und Berlin/Land Brandenburg sowie zur Förderung von Maßnahmen des Zuzugs in die Stadt Burg die anteilige Übernahme der Fahrtkosten von Zuzüglern vorgesehen. Die Bezuschussung der Angebote ist zunächst auf 25 Abonnenten innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der der Richtlinie zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung begrenzt. Innerhalb des festgelegten Zeitraumes muss das Abonnement beginnen.

## 3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die als Arbeitnehmer in eine Arbeitsstätte nach Burg aus Berlin/Land Brandenburg oder von Burg nach Berlin/Land Brandenburg pendeln. Der Wohnsitz gemäß § 22 Bundesmeldegesetz wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vorausgesetzt.
- 3.2. Zuschussbegünstigte sind folgende Personen:
  - 3.2.1. Pendler zwischen Burg und Berlin/Land Brandenburg
    - a) Der Antragsteller muss vor dem Umzug nach Burg aus Berlin oder dem Land Brandenburg mindestens ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in Berlin/Land Brandenburg gemäß § 22 Bundesmeldegesetz gehabt haben, was nachzuweisen ist.
    - b) Der Antragsteller muss bei Förderbeginn in einem Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit (mind. 20 h/Woche) in Berlin/Land Brandenburg (Ort der Arbeitsstätte) stehen, dass mindestens bis zum Ende des unter der Ziffer 2 festgelegten Zeitraumes besteht. Der Nachweis erfolgt durch eine formlose schriftliche Bestätigung seitens des Arbeitgebers.
  - 3.2.2. Pendler zwischen Berlin/Land Brandenburg und Burg
    - a) Der Antragsteller muss vor dem Umzug nach Burg aus Berlin oder dem Land Brandenburg mindestens drei Monate seinen Hauptwohnsitz in Berlin/Land Brandenburg gemäß § 22 Bundesmeldegesetz gehabt haben, was nachzuweisen ist.



- b) Der Antragsteller muss in einem Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit (mind. 20 h/Woche) in 39288 Burg (Ort der Arbeitsstätte) stehen. Der Nachweis erfolgt durch eine formlose schriftliche Bestätigung seitens des Arbeitgebers.
- c) Die Stadt Burg und die Wobau verpflichten sich, den Antragssteller regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über das lokale Wohnungsangebot zu informieren. Ziel ist es, den Wechsel des Wohnortes von Berlin/Brandenburg nach Burg zu erreichen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Gewährung eines Zuschusses **für Pendler zwischen Burg und Berlin/Land Brandenburg (Ziffer 3.2.1.)** setzt voraus, dass diese Pendler
  - einen Hauptwohnsitz Burg bei Antragstellung haben,
  - vor dem Umzug nach Burg aus Berlin oder dem Land Brandenburg mindestens ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in Berlin/Land Brandenburg gemäß § 22 Bundesmeldegesetz gehabt haben, was nachzuweisen ist,
  - an einer Arbeitsstätte in Berlin/Land Brandenburg im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
  - sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in Berlin/Land Brandenburg aufhalten und
  - aufgrund der Arbeitstätigkeit arbeitstäglich zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln.
- 4.2. Die Gewährung eines Zuschusses **für Pendler zwischen Berlin/Land Brandenburg und Burg (gemäß. Ziffer 3.2.2)** setzt voraus, dass diese Pendler
  - ihren Hauptwohnsitz gemäß § 22 Bundesmeldegesetz von mindestens drei Monaten Dauer in Berlin/Land Brandenburg gemäß § 22 Bundesmeldegesetz haben und dies nachweisen,
  - an einer Arbeitsstätte 39288 Burg im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig sind,
  - sich aus Anlass der Arbeitstätigkeit in 39288 Burg aufhalten und
  - aufgrund der Arbeitstätigkeit arbeitstäglich zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte pendeln.
- 4.3. Der Zuschuss setzt eine Erklärung des Antragstellers voraus, dass der Zuschuss zweckgebunden zur Finanzierung der Aufwendungen für die Fahrtkosten mit dem SPNV zum Erreichen der Arbeitsstätte verwendet wird.



## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Der Zuschuss wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteils- oder Vollfinanzierung nach Maßgabe der Ziffer 5.4 für Fahrtkosten gewährt. Mit der Gewährung des Zuschusses nach dieser Verwaltungsvorschrift sind sämtliche Aufwendungen zur Finanzierung der Fahrkosten für den Bewilligungszeitraum abgegolten.
- 5.2. Folgende Angebote des Deutschlandtarifs können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen bezuschusst werden:
  - a) persönliche Jahreskarte für jedermann im Abo (monatliche oder jährliche Zahlungsweise),
  - b) Jobticket,  
die mindestens die Relation 39288 Burg – Brandenburg enthalten.
- 5.3. Verbundfahrtscheine sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 5.4. Der Zuschuss wird zu 1/3 des Bruttofahrgeldes durch die NASA GmbH und zu 1/3 des Bruttofahrgeldes durch die Stadt Burg getragen. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt 1/3 des Bruttofahrgeldes.  
Bei Mietern der Wohnungsbaugesellschaft Burg GmbH übernimmt diese den Eigenanteil des Antragstellers.
- 5.5. Der Abschluss des Abonnementvertrages bzw. der Kauf des Jobtickets erfolgt durch den Antragsteller. Dieser geht damit ein Vertragsverhältnis mit sämtlichen Rechten und Pflichten mit dem Abo-ausgebenden Unternehmen bzw. Vertragspartner ein.
- 5.6. Die Finanzierung erfolgt für die Dauer von jeweils 12 Monaten (Förderzeitraum).
  - 5.6.1. Gefördert werden nur volle Monate, in denen arbeitstäglich gependelt wurde. Bei Zuzug an den Arbeitsort 39288 Burg vor Ablauf des Förderzeitraumes erfolgt monatsweise eine entsprechende anteilige Kürzung des Förderzeitraumes.
  - 5.6.2. Bei Wegzug vom Wohnort Burg an den Arbeitsort Berlin/Land Brandenburg entfällt der Zuschuss, wenn der Förderzeitraum 6 volle Monate unterschreitet. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten.
- 5.7. Die Finanzierung erfolgt nur für eine volljährige Person pro Haushalt.



## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes Land Sachsen-Anhalt sind diejenigen Tatsachen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1. Der Zuschuss wird auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadt Burg, SG Wirtschaft- und Vergaben, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Der Antrag ist unter der E-Mail: [wifoe@stadt-burg.de](mailto:wifoe@stadt-burg.de) erhältlich.
- 7.2. Zur Ermittlung der Zuschussberechtigung sind mit dem Antrag folgende Daten und Erklärungen abzugeben bzw. folgende Unterlagen einzureichen:
  - formgebundener Antrag mit Angaben zum Antragsteller
  - Nachweis zum Hauptwohnsitz (Meldebescheinigungen der entsprechenden Behörden gemäß Ziffer 4.1/4.2 mit Nachweis der Dauer der Wohnsitznahme)
  - Nachweis zum Sitz der Arbeitsstätte mit der Bescheinigung und zur Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses gemäß Ziffer 4.1/4.2
  - die nach Ziffer 4.3 notwendige Erklärung
  - Erklärung zur Datenverarbeitung
  - Kopie des Abonnements / des Jobtickets
  - zur Übernahme des Eigenanteils des Begünstigten durch die Wobau gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinie eine schriftliche Bestätigung durch die Wobau, dass ein entsprechendes förderfähiges Mietverhältnis besteht und die Wobau die Kosten des Eigenanteils trägt
- 7.3. Der Antrag ist vom Antragsteller rechtsverbindlich zu unterschreiben und im Original per Post an die Bewilligungsbehörde zu versenden.
- 7.4. Anträge werden bis spätestens zum 30. Oktober eines jeweiligen Kalenderjahres (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) unter Beachtung der in Ziffer 8.3 formulierten Frist entgegengenommen. Eine rückwirkende Antragstellung ab dem 01. März 2022 wird zugelassen; die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.
- 7.5. Anträge können rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten oder aber den gesamten Förderzeitraum gestellt werden.



## 8. Mittelauszahlungs- und Abrechnungsverfahren

- 8.1. Die Bewilligungsbehörde ermittelt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und erlässt einen Zuwendungsbescheid.
- 8.2. Der Zuschuss wird vollumfänglich nach Bewilligungsbescheid und Vorlage der in Ziffer 5.2 definierten Unterlagen ausgezahlt bzw. rückwirkend erstattet.
- 8.3. Der Abruf der Mittel hat spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Förderzeitraumes zu erfolgen (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde).
- 8.4. Die in Ziffer 8.2. einzureichenden Unterlagen gelten als Erbringung des Verwendungsnachweises.

## 9. Laufzeit der Förderung

Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist befristet für den Zeitraum von 12 Monaten ab Wirksamwerden der Vereinbarung. Der maximale Förderzeitraum je Pendler beträgt 12 Monate.

Die Pendlerförderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 23. Juni 2022

Bürgermeister